

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

StGB und MStG. Medienstraf- und Verfahrensrecht (BRG 96.057)

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Müller, Eva

Bevorzugte Zitierweise

Müller, Eva 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: StGB und MStG. Medienstraf- und Verfahrensrecht (BRG 96.057), 1996 – 1997*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 04.04.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Bildung, Kultur und Medien	1
Medien	1
Medienpolitische Grundfragen	1

Abkürzungsverzeichnis

RK-NR	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
MStG	Militärstrafgesetz
BA	Bundesanwaltschaft

CAJ-CN	Commission des affaires juridiques du Conseil national
CP	Code pénal suisse
LCD	Loi fédérale contre la concurrence déloyale
CPM	Code pénal militaire
MPC	Ministère public de la Confédération

Allgemeine Chronik

Bildung, Kultur und Medien

Medien

Medienpolitische Grundfragen

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 17.06.1996
EVA MÜLLER

Um der veränderten Medienwelt Rechnung zu tragen, leitete der Bundesrat dem Parlament eine **Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts** im Strafgesetzbuch (StGB) und im Militärstrafgesetz (MStG) zu. Die geltenden strafrechtlichen Vorschriften über die Medien wurden seit 1942 nicht mehr grundlegend revidiert und sollen auf Radio, Fernsehen und die weiteren elektronischen Medien ausgeweitet werden. **Neu sollen Medienschaffende ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht erhalten.** Der vorgeschlagene Artikel 27bis StGB sieht vor, dass gegen Medienschaffende keine Strafen oder prozessuale Zwangsmassnahmen verhängt werden dürfen, wenn diese beispielsweise über die Identität eines Autors oder über Quellen und Inhalt ihrer Informationen keine Auskunft geben wollen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Interesse am Quellenschutz das Interesse der Strafverfolgung überwiegt. Dies abzuschätzen soll Sache des Richters sein, wobei der Revisionsentwurf Leitplanken festlegt. Vorrang hätte der Quellenschutz, wenn eine Übertretung auch mit anderen Mitteln als der Zeugenaussage eines Journalisten aufgedeckt werden kann. Dasselbe gilt, wenn das geforderte Zeugnis anderem dienen soll als der unmittelbaren Aufklärung eines Delikts. Dagegen überwiegt das Strafverfolgungsinteresse, wenn das Zeugnis zur Rettung eines Menschenlebens erforderlich ist, oder wenn ohne die Aussage eines Medienschaffenden ein Tötungsdelikt oder ein anderes schweres Verbrechen nicht aufgeklärt oder der mutmassliche Täter nicht gefasst werden kann. Gleichzeitig will der Bundesrat weitere Bestimmungen im Medienstrafrecht anpassen. So soll der verantwortliche Redaktor nur noch für eigenes Verschulden haften; eine Übernahme der Schuld des nicht belangbaren Autors findet dagegen nicht mehr statt. Weiter soll die umstrittene **Strafvorschrift über die Veröffentlichung amtlich geheimer Handlungen (Art. 293 StGB) ersatzlos aufgehoben** werden. Wichtige staatliche und militärische Geheimnisse bleiben jedoch weiterhin vor einer Weiterverbreitung in den Medien geschützt. In seiner Begründung bezeichnete es der Bundesrat als unbillig, dass der Journalist, der vertrauliche Informationen veröffentlicht, bestraft wird, während der Beamte oder Behördenvertreter, der ihm die Publikation ermöglicht hat, regelmässig straflos ausgeht, da seine Identität nicht ermittelt werden kann. Anstelle der bisherigen **Gleichstellung von Landesverrat und der unerlaubten Veröffentlichung bestimmter Geheimnisse** durch ein Medium schlägt der Revisionsentwurf eine differenzierte Beurteilung der Geheimnisverletzungen vor.¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 19.03.1997
EVA MÜLLER

In der Frühlingssession kam die **Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts** ins Parlament. Deren Beratung fand unter dem Eindruck von zwei Vorfällen statt. Einerseits dem **Fall Jagmetti**: Die «SonntagsZeitung» hatte im Januar aus einer vertraulichen Lageanalyse über die Forderungen jüdischer Organisationen im Zusammenhang mit den Holocaust-Geldern von US-Botschafter Carlo Jagmetti zitiert, worauf dieser zurücktrat. Der Fall Jagmetti führte im bürgerlichen Lager teilweise zu einem Meinungsumschwung in Richtung Disziplinierung der Medien. Andererseits wurde Ende Februar publik, dass die Bundesanwaltschaft (BA), nachdem im letzten Jahr ein erster Fall bekannt geworden war, in zwei weiteren Fällen – bei «Facts» und beim «Bund» – Telefonüberwachungen vorgenommen hatte, um Indiskretionen in den Reihen der Verwaltung auf die Spur zu kommen. Die Medienschaffenden reagierten empört.

Der **Nationalrat entschied sich als Erstrat für ein restriktives Medienstrafrecht.** In der Kernfrage des Quellenschutzes folgte er dem bundesrätlichen Konzept und entschied, dass es Sache der Gerichte sein soll, ob das Zeugnisverweigerungsrecht gewährt wird, oder ob die Interessen der Strafjustiz vorgehen. Ein von der Mehrheit seiner vorberatenden Rechtskommission (RK-NR) und der Ratslinken vorgeschlagenes generelles **Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende**, das nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn es um ein schweres Verbrechen geht, aufgehoben werden könnte, lehnte er mit 84 zu 67 Stimmen ab. Um ein Haar hätte dagegen ein Antrag Vallender (fdp, AR) auf Streichung Erfolg gehabt; die Votantin argumentierte, dass die Verfassungsgrundlage für ein Zeugnisverweigerungsrecht fehle. Gegen den Willen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit lehnte eine bürgerliche Ratsmehrheit mit 74 zu 64 Stimmen ausserdem die **Streichung der**

umstrittenen Strafvorschrift über die Veröffentlichung amtlich geheimer Verhandlungen ab. Vergeblich wiesen Bundespräsident Koller und die Linke darauf hin, dass diese Strafnorm bereits heute keine Wirkung habe und dass der indiskrete Beamte, nicht der Journalist zu bestrafen sei. Mit 75 zu 49 Stimmen lehnte es der Nationalrat ausserdem ab, die Anwendung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Bezug auf Journalisten aufzuheben. Eine Kommissionsmehrheit hatte vorgeschlagen, das Gesetz auf Medienschaffende nicht anzuwenden, wenn diese nicht mit Wettbewerbsabsicht gehandelt haben. Mit 75 zu 37 Stimmen, gegen den Willen der Fraktionen von SP und GPS, **hiess der Rat die Revision schliesslich gut.**²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 12.06.1997
EVA MÜLLER

Im Gegensatz zum Nationalrat und zum Bundesrat **erweiterte der Ständerat das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende.** Mit 20 zu 13 Stimmen folgte er einem Antrag Zimmerli (svp, BE), der ein **absolutes Redaktionsgeheimnis** festschreiben wollte, das nur in zwei Situationen durchbrochen werden kann. Erstens, wenn dadurch eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben gerettet werden kann, oder zweitens, wenn ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt oder ein anderes, mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus bedrohtes Verbrechen nicht aufgeklärt werden kann. Das gilt für zehn Straftatbestände. Bundespräsident Koller bedauerte, dass mit dieser Regelung neuere Tatbestände wie das organisierte Verbrechen oder Geldwäscherei nicht abgedeckt wären. In Bezug auf die **Veröffentlichung von amtlich geheimen Dokumenten** folgte der Ständerat der restriktiven Linie des Nationalrates und beschloss – jedoch knapp, mit 16 zu 15 Stimmen – dass diese weiterhin strafbar bleiben soll.³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 10.10.1997
EVA MÜLLER

In der **Differenzbereinigung** fasste der Nationalrat das **Zeugnisverweigerungsrecht wieder etwas enger.** Von seiner ursprünglichen Position, die Interessenabwägung zwischen Quellenschutz und Strafverfolgung dem Ermessen des Richters zu überlassen, kam er ab und erweiterte auf Anregung von Rolf Engler (cvp, AI) den vom Ständerat beschlossenen **Ausnahmekatalog vom Zeugnisverweigerungsrecht auf 21 Tatbestände.** Neben den Gewaltdelikten listete er abschliessend unter anderem harte Pornographie, Pädophilie, Geldwäscherei, Korruption und die organisierte Kriminalität auf. Der Ständerat fügte diesem noch Fälle von schwerem Drogenhandel an, was auch die Zustimmung des Nationalrates fand. Insgesamt müssen Journalisten ihre Quellen damit bei 22 Strafrechts-Tatbeständen offenlegen.⁴

1) BBl. IV, 1996, S. 525 ff.; Presse vom 28.3. und 18.6.96; TA, 22.11.96.

2) AB. NR, 1997, S. 383 ff.; NZZ, 4.3. und 13.3.97.

3) AB SR, 1997, S. 572 ff.

4) AB NR, 1997, S. 1817 ff.; AB NR, 1997, S. 2061 f.; AB NR, 1997, S. 2327; AB SR, 1997, S. 1024; AB SR, 1997, S. 899 f.; BBl, 1997, IV, S. 782 ff.; Medialex, 1997, Nr. 4, S. 185 f.